

BALTHASAR URBAN

Biographische Skizze eines unbekanntem Kremser Malers des
frühen 17. Jahrhunderts

Gerd Maroli

Ein in den passauischen Protokollen des Diözesanarchivs Wien zufällig aufgefundener Hinweis auf Balthasar Urban¹⁾, einen bislang unbekanntem Kremser Maler des frühen 17. Jahrhunderts, gab den Anstoß, Näheres zu seiner Person in Erfahrung zu bringen. Selbst die wenigen im Stadtarchiv Krems zu ermittelnden Daten reichen indes aus, sich vom Leben, den sozialen Aufstiegsmöglichkeiten und eingeengten wirtschaftlichen Aspekten eines Kremser Künstlers vor dem Hintergrund des beginnenden Dreißigjährigen Krieges und den konfessionellen Auseinandersetzungen in der Endphase der Gegenreformation in Krems ein Bild zu machen.

Die vorliegende kleine biographische Skizze ist als Anregung und Ansatzpunkt zur Eruierung von Urbans künstlerischem Oeuvre im Interesse der Vervollständigung des Kremser Künstlerverzeichnisses gedacht.

Balthasar Urbans Aufenthalt in Krems ist durch zwölf Jahre, von 1614 bis Anfang 1626, belegbar. Gleich seinem Bruder Hanns Urban²⁾, der in Weißenkirchen seßhaft wird, aus Oberbayern nach Österreich eingewandert, war Balthasar Urban in Krems zunächst vermutlich Gehilfe des „kunsterfahrenen“ Malers Hanns Khölbl³⁾ tätig. Dessen im August 1613 erfolgter Tod bot Urban die damals allgemein gerne wahrgenommene Chance, durch Witwenheirat zu einer eigenen Werkstatt, Bürgerrecht und Ansehen zu gelangen⁴⁾.

Die Heirat mit Khöbls Witwe Judith muß bald nach dessen Ableben, im Herbst 1613 erfolgt sein⁵⁾. Selbst einer durch drei Jahrzehnte in Krems ansässigen Künstlerfamilie entstammend — ihr Vater war der Maler Matthäus Hölzl⁶⁾ — hatte der noch jungen Meisterswitwe schon ihr erster Mann in seinem Testament nachgerühmt, sie sei ihm „zu meiner nahrung ein getreue gehilfin gewest“⁷⁾; ein Lob, das sich anscheinend über die selbstverständlichen Obliegenheiten der Frau zum Gedeih eines geordneten Hauswesens hinaus auch auf eine gewisse Mittätigkeit in der Malerwerkstätte zu erstrecken scheint. Ihrem zweiten Mann brachte Judith Khöblin außer zwei „unvogtbaren söhnelein“ namens Hans Heinrich und Carl Khölbl⁸⁾, Haus und Werkstatt am Hohen Markt, freilich aber auch „vber 500 fl. schulden“ mit in die Ehe⁹⁾.

Schon wenige Monate nach seiner Verehelichung erhielt „Balthasar Urban, maller¹⁰⁾, das Bürgerrecht der Stadt Krems. Am 31. Jänner 1614 wurde zunächst nach erfolgter Einsichtnahme in den vorgelegten Geburts- und Lehrbrief dem „gehorsamen suppliciren“ des Aspiranten grundsätzlich stattgegeben¹¹⁾. Urban hatte hierauf am nächsten Ratstag „mit seiner besten, doch eigenthumblichen wehr, wie er dem feind im nothfall zu begegnen vermaint“, vor dem versammelten Rat zu erscheinen. Schließlich wurde das während dieser Ratssitzung feierlich verliehene Bürgerrecht wieder einige Zeit später, am 2. März 1614, im Bürgerbuch protokolliert¹²⁾.

Im Gegensatz zu Khölbl, dessen Testament in jenem Abschnitt, der sich auf seinen Glauben und die Anordnung des Begräbnisses bezieht¹³⁾, ziemlich vage formuliert ist, sodaß man eher den Eindruck gewinnt, einen

Protestanten vor sich zu haben, der den durch die Gegenreformation veränderten Gegebenheiten der Zeit Rechnung trägt, war Balthasar Urban sicherlich gut katholisch. Dafür spricht neben seiner Herkunft aus dem Markt Trostberg¹⁴⁾ in Oberbayern auch der Umstand, daß er anlässlich der Verleihung des Bürgerrechtes anscheinend keinen Beichtzettel beibringen mußte, der Personen unbekannter oder zweifelhafter Konfessionszugehörigkeit unnachsichtig abverlangt wurde.

Der zahlenmäßig bereits überwiegenden katholischen Partei im Rat war Urbans religiöse Gesinnung sogar eine hinreichende Empfehlung, den Landfremden schon im Jahr seiner Bürgerrechtsverleihung in den äußeren Rat aufzunehmen¹⁵⁾.

In seiner Funktion als Mitglied des Rates wurde Urban anfangs mit wichtigen Aufgaben betraut.

Als im Jahr 1615 „glauwürdiges geschray erschollen, d(a)ß die laidige seücht (!) und contagion der pestilenz auf den umb ligenen örtern der stett Krembs vnd Stain eingerissen, noch verner de facto imer fort grassiert“, wurden Johann Weixlpamber und Balthasar Urban, beide Angehörige des äußeren Rates, zu „infections commisärien“ ernannt¹⁶⁾; ein heikles, gefährliches und undankbares Amt, das ebensoviel Mut und Unerschrockenheit wie Klugheit und konsequente Härte erforderte. Weixlpamber und Urban oblag die Pflicht, neben den Vorgehern der Städte Krems und Stein über die genaue und strenge Erfüllung aller und jeder Punkte und Klauseln der Infektionsordnung zu wachen, darin eventuell nicht vorhandene, von ihnen aber als notwendig erachtete Anordnungen den Vorgehern zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls dann bedingungslos durchzuführen. Vor allen Dingen aber hatten sie „die spör in den inficierten haus, was es ihmer sein müge, ungehindert ainiger ausflucht und einrödt, alßbalt für die hant (zu) nemen vnd alle ausgang mit ihren aigen bethschafft (zu) versiegeln“, darüber hinaus die Unversehrtheit dieser Siegel danach alle Tage entweder selbst oder durch ihre „untergebenen“ zu überprüfen.

Im Jahre 1616 wurde Balthasar Urban in seiner Eigenschaft als Kurator mit dem Verkauf zweier Bürgerhäuser betraut¹⁷⁾. Im Fall des Tonauerischen Hauses handelte es sich um einen Zwangsverkauf. Die Witwe Tonauerin war samt allen Inleuten innerhalb von vierzehn Tagen „auszuschaffen“. Urban wurde seitens des Stadtgerichtes ermächtigt, jeden, der sich weigern sollte auszuziehen, zu bestrafen und in die Haft abführen zu lassen. Das leere Haus sollte er nochmals schätzen lassen und dann um einen möglichst hohen Preis verkaufen. Das Obermairische Häusl hingegen hatte er im Interesse eines Mündels zu veräußern.

Daneben erscheint Balthasar Urban 1615 und 1616 als Kommissär in verschiedenen Erbschaftsangelegenheiten¹⁸⁾.

Nach 1616 tritt er als Ratsbürger selten in Erscheinung¹⁹⁾. Wenig sympathische Wesenszüge, wie sie in seinem Verhalten bei verschiedenen Gelegenheiten deutlich werden, mögen ihn seinen Mitbürgern und dem Rat nicht empfohlen haben.

Die Familie des jungen Malers wuchs rasch. Nach dem Tod eines seiner beiden kleinen Stiefsöhne, Heinrich Khölbl²⁰⁾, wurden ihm drei eigene Kinder, 1614 die Tochter Sophia, 1617 der Sohn Philippus Jacobus

und schließlich 1618 eine weitere Tochter namens Anna Susanna geboren²¹⁾, die jedoch bald starb²²⁾.

Dem Haushalt gehörte ferner eine minderjährige Schwägerin Urbans an, eine um eine ganze Generation jüngere Halbschwester seiner Frau Judith. Urban hatte dieses Kind, das mit seinen Stiefsöhnen etwa gleichaltrig, noch „clein und unerzogen, darzue von vatter und muetter verlasßen“, d.h. Vollwaise war, nur höchst ungern und gezwungenermaßen bei sich aufgenommen.

Als nämlich im Sommer 1615 Urbans Schwiegervater, „der ernvest vnnd kunst erfahren“ Matthäus Hölzl starb, blieb die kleine Sophia Hölzlin hilflos zurück, da ihre Stiefmutter Rosina²³⁾, Hölzls dritte Ehefrau, zwar noch am Leben, einige Zeit zuvor aber ihrem Mann, „noch in seinem leben, threuloß . . . außgetretten“ war²⁴⁾. Zu Vormündern des Hölzlichen Kindes wurden hierauf sein Schwager Balthasar Urban und Adam Scharrer, beide Mitglieder des äußeren Rates, ernannt²⁵⁾.

Die Empfehlung der mit der Hölzlichen Erbschaftsangelegenheit und der Versorgung der Waise von Amts wegen befaßten beiden Angehörigen des äußeren Rates, Johann Weixlpamber und Heinrich Falckh, daß das kleine Mädchen „an kainem ordt billicher (als) allein bey irer schwester sein, Urbans ehewierthin verbleiben unnd erhalten werden solle“²⁶⁾, ließ Balthasar Urban ebenso kalt wie das „anflechen“ des Mitvormundes Adam Scharrer. Erst als ihm „deß armen pupillen armuet“²⁷⁾ nochmals „recht zu gemieth gefierth“ und er — zwar in Güte aber doch nachdrücklich — an seine Christenpflicht als nächster Verwandter und als Vormund gemahnt wurde, stimmte Urban schließlich im Februar 1616 der vorgeschlagenen Versorgung der Waise zu. Er versprach, das Kind zu sich zu nehmen, für dessen Unterhalt zu sorgen, es mit Speise und Kleidung zu versehen, es auch sonst sauber zu halten und im übrigen in allen „ehrlichen“ Tugenden und in Gottesfurcht wie ein eigenes Kind zu erziehen.

Dieser Gesinnungswandel war indes nicht dem Gebot der Nächstenliebe sondern recht nüchtern materiellen Erwägungen zu verdanken. Balthasar Urban, in dessen Person man dem Kind kaum den richtigen Vormund bestellt hatte, versuchte zwar wegen des künftigen Heiratsgutes seiner Schwägerin, das ohnehin nur aus einem „gericht peth“ im Wert von 20 Gulden bestehen sollte, sowie wegen der Höhe ihres Erbteiles vergeblich zu feilschen; er erhielt jedoch „die Holzlich vahrnuß sambt dem (!) farben und maller werchzeug“ um einen sicherlich niedrigen Schätzwert zugesprochen, erwirkte die Bewilligung zum Verkauf des auf 700 Gulden geschätzten Hölzlichen Hauses auf der Oberen Landstraße und wußte nicht zuletzt durchzusetzen, daß der Erbteil der Sophia Hölzl, bestehend aus 200 Gulden Kapital vom Wert oder Erlös der fahrenden Habe plus etwa 350 weiteren Gulden aus dem zu erzielenden Kaufschilling ihres väterlichen Hauses, von ihm bis zur erlangten Großjährigkeit des Kindes, zwar gegen Sicherstellung jedoch unverzinst, genutzt werden könne.

Für den Fall des gar nicht so unwahrscheinlichen frühen Ablebens der Waise war der aus dieser Regelung dann erwachsende Vorteil für Balthasar Urban nicht zu unterschätzen.

Hingegen scheinen sich Urbans Geschäfte aus seiner künstlerischen Tätigkeit nach anfänglichen Erfolgen — bedingt durch die schweren Zeiten und die Konkurrenz anderer Künstler — nicht zu seiner Zufriedenheit entwickelt zu haben. Daran konnte offenbar selbst das angesehene und sicherlich mit gewissen Vorteilen verbundene Amt eines Zunftmeisters der Maler, das Balthasar Urban bis 1622 versah²⁸⁾, nicht viel ändern. Doch trachtete der Maler, seine Einkünfte durch Weinbau auf Pachtgründen und durch Ausschank von Wein aufzubessern²⁹⁾.

Eigenen, im Jahr 1621 anlässlich des Todes seiner Frau zu Protokoll gegebenen Erklärungen zufolge habe er zwar die von Hanns Khölbl übernommenen beachtlichen Schulden von 500 Gulden „in wehrentem ehestandt neben seiner hausfr:(au) zimblichermassen abzalt“, doch sei später „in disem wehrentem kriegswesen die chunst erleg(en)“; zudem wäre ihm noch durch „andere maller das proth vor dem munt hinweeg genomben worden“³⁰⁾; eine bittere Bemerkung an die Adresse der Stadtväter, die aber wohl auch auf seinen „welschen“ Kollegen, den zur selben Zeit in Krems tätigen Dorigo de Ambrosi³¹⁾ gemünzt war, dessen Bürgerrechtsverleihung im Jahr 1615 Balthasar Urban und sein Schwiegervater Matthäus Hölzl vergeblich zu verhindern getrachtet hatten³²⁾.

Brotneid und Konkurrenzangst sprechen auch aus einer Eingabe vom 26. Februar 1616, in der „N. vnd N., die burgerlichen maller zue Crembs vmb abschaffung inuermelter sterrer“ beim Rat vorstellig werden. Die Klage wurde an den Bürgermeister weitergeleitet und im gegebenen Fall des Störerunwesens sicherlich zugunsten der Bittsteller entschieden³³⁾. Nicht in deren Interesse verfuhr man hingegen im Jahr 1618, als von den „burgerlichen mallern“ wegen des Antrages des Anndre Perger um Verleihung des Bürgerrechtes ein Gutachten eingeholt wurde, das offensichtlich ablehnend ausfiel³⁴⁾. Diesem „entgegen“, d.h. widersprechend, akzeptierte jedoch der Rat eine neuerliche Bitte Pergers und verlieh ihm nach Vorweisung von Geburts- und Lehrbrief, Beichtzettel und anderen Zeugnissen das Bürgerrecht³⁵⁾. Zudem erwachsen Balthasar Urban aus einem niemals aufgeklärten Diebstahl in seinem eigenen Haus große Schwierigkeiten. Seinen Beteuerungen nach hätten „bese leith“, die „durch starckhe eisene götter eingebrochen und eingestiegen“ wären, eine Truhe aufgesprengt und daraus die gesamte Barschaft, „silbergeschmeit“ und jene kleinen kostbaren Erinnerungsstücke geraubt, die seine Stiefkinder von ihrem Vater geerbt hatten³⁶⁾.

Als bald verbreitete sich die Fama, Urban habe den Diebstahl selbst inszeniert, um „sein selbst verwarlosung od(er) unfleiß durch essen unnd trinckh(en)“ zu verschleiern und den Kindern später den ihnen gebührenden Erbteil nicht auszahlen zu müssen³⁷⁾. Auch der städtische Rat scheint diesen Verdacht geteilt zu haben, da er wegen „der petten³⁸⁾, welche entfrembt worden sein soll“, entschied, Urban könne doch als Vater nicht seine Kinder den Verlust entgelten lassen, habe ihnen diesen also aus der eigenen Tasche zu ersetzen³⁹⁾.

„In was ungelegenheit vnnd grossen Verlust“ er durch Raub und Rufmord geriet⁴⁰⁾, davon scheint sich Balthasar Urban lange nicht erholt zu haben. Als Ende 1620 oder Anfang 1621 seine Frau Judith starb, ließ sie

den Witwer mit drei Kindern und der Pfliegerochter in zerrütteten Vermögensverhältnissen zurück.

Am 21. März 1621 wurde in der Verlassenschaft nach „weilent Judith, des ehrnessten und firmenben Balthauser Urban, aussern rathsburger und maller am Hohenmarkht zu Khrembs, geweste eheliche hausfr:(au) see:(lig)“, ein Vertrag zwischen dem Witwer und den drei mündigen Kindern der Verstorbenen errichtet⁴¹).

Dem Vergleich waren jedoch langwierige Auseinandersetzungen zwischen Urban und den Vormündern der Kinder, den Kremser Bürgern Hans Speckher und Sigmund Dietrich vorangegangen. Da Judith Urban ohne Hinterlassung eines Testaments „zeitliches todtes verblichen“ war⁴²), hatte der Rat die Aufnahme und Schätzung ihres Vermögens angeordnet, schließlich aber über Bitten des Witwers ihm einen Aufschub bewilligt, damit Urban zuvor mit den Vormündern „ain vertrauliche vergleich und abthailung“ schließen könne⁴³).

Da dieser Vergleich aber aus Uneinigkeit nicht zustandekam, nahmen schließlich am 10. März 1621 die beiden Angehörigen des äußeren Rates, Johann Ringshaußer und David Höpfengraber, die am 2. März zu Kommissären nominiert worden waren, in Gegenwart von Urban, dessen Beistand Zacharias Wenigl und den Interessenvertretern der Kinder die besagte Inventur vor.

Einem Gesamtvermögen im Wert von 1200 Gulden, bestehend aus dem um 700 Gulden geschätzten Haus und der Fahrnis per 500 Gulden, standen Schulden von insgesamt 971 Gulden gegenüber⁴⁴). Das zu verteilende reine Vermögen belief sich demnach lediglich auf 229 Gulden; von dem die Vormünder, „in bedenckhung, daß das güettl von d(er) muetter herkhomben“, für die drei Kinder nicht weniger als 220 Gulden an mütterlichem Erteil forderten. „Wider welch so starck hohes begern“ sich der Witwer jedoch, der die erwähnte Diebstahls Geschichte immer wieder ins Treffen führte, die ihn um sein Vermögen gebracht habe, „hoch beschwert zu sein befunden“, da man von ihm weit mehr als die den Kindern gebührende Hälfte verlange⁴⁵).

Gegenüber seinem Angebot, 150 Gulden zahlen zu wollen, beharrten Hans Speckher und Sigmund Dietrich nun auf 60 Gulden für jedes Kind. Da Urban nicht nachgeben wollte und „so starck . . . angehalten und so laementiert“⁴⁶), andererseits aber betonte, „er wöll thuen, was recht ist und nit ein stieff vatter sein“⁴⁷), ließen sich schließlich Kommissäre wie Vormünder zu seinem Angebot herbei. Den Ausschlag gab die Erwägung, daß „die khinder noch khlain vnd unerzog(en), auf sie biß (!) jedtweders sein prodt selbst gewinnen khann“⁴⁸). Man ließ es also bei den 150 Gulden, 50 für jedes Kind, bewenden, über die Urban — unter der Bedingung, „daß er die gerhaben genuesam versichere“ — außerdem bis zur Volljährigkeit der Kinder frei verfügen können sollte, ohne Zinsen zahlen zu müssen⁴⁹).

Ähnlich wie in der Erbschaftsangelegenheit seiner unmündigen Schwägerin Sophia Hözl hatte sich für ihn die von Gefühlsmomenten unbeschwerte, zäh und konsequent verfolgte Taktik des eigenen Vorteils bezahlt gemacht.

Der harte Existenzkampf, den Balthasar Urban in diesen für Künstler besonders schweren Zeiten zu bestehen hatte, fand seinen Niederschlag

in einer Reihe von Klagen, Gegenklagen und Prozessen, in denen Gläubiger und Schuldner, Auftraggeber und persönliche Gegner des Malers begeben.

Am interessantesten ist ein langwieriger, von 1617 bis 1618 dauernder Streit des Malers Urban mit dem Kremser Steinmetz und Bildhauer Khillian Fux bzw. beider Auftraggeberin, der Frau Lasotha von Steblow auf Hasendorf⁵⁰).

Die adelige Dame hatte bei Fux ein Epitaph in Auftrag gegeben, zu dem Balthasar Urban den künstlerischen Entwurf geliefert haben dürfte. Nach Fertigstellung des Grabsteines erhob sich aber zwischen Fux und Frau v. Lasotha ein Streit wegen des Transportes nach dem Bestimmungsort Hasendorf. Da Fux darauf beharrte, daß der Stein in Krems abgeholt werde, während Frau Lasotha die Zustellung durch Fux als selbstverständlich ansah und sich folglich weigerte, den beiden Künstlern ihr restliches Honorar auszubezahlen, wurden auch Fux und Urban miteinander uneinig.

Über vielfältiges Bitten und Klagen des Malers, der den unnachgiebigen Bildhauer schließlich sogar in den Arrest geschafft sehen wollte, machte schließlich der Rat beider Städte am 14. August 1618 dem Streit ein Ende⁵¹). Da aus einem Schreiben der Frau Lassottin hervorgehe, daß sie durchaus nicht willens wäre, den Grabstein abholen zu lassen, sondern auf Lieferung bestünde, überdies auch bereits andeute, widrigenfalls einen anderen Grabstein machen zu lassen, habe der Steinmetz eine oder zwei Fuhren nach Hasendorf abzufertigen. Dieser Befehl ergehe in Urbans aber auch in Fuxens eigenem Interesse.

Urban dürfte freilich erst nach dem 20. November d. J. zu seinem Geld gekommen sein, da an diesem Tag dem Bildhauer Fux eine neuerliche Klage des Malers unterbreitet werden mußte⁵²).

Weitere Auftraggeber Urbans begeben im Ratsprotokoll des Jahres 1618. Am 28. August d. J. sah sich der Maler gezwungen, wegen eines ausständigen Honorars die vier Zechen der Kürschner, Tuchmacher, Weißgerber und Fragner zu verklagen⁵³). Obgleich daraufhin die vier Zechmeister dieser Handwerkszweige stellvertretend für alle säumigen Zahler angehalten wurden, die Forderungen allerlängstens vor Ablauf von vierzehn Tagen ganz gewiß zu bezahlen, wollten sie eine Strafe vermeiden, mußte dieser Befehl am 25. September und 23. Oktober mit einer jeweils eingeräumten Frist von drei Tagen erneuert werden⁵⁴). Da die vier Zechen am 13. November 1618 immer noch nicht gezahlt hatten, sollten sie vor dem Bürgermeister erscheinen, dem die Wahl gelassen wurde, ob er den erwiesenen Ungehorsam mit zwölf Talern Pön oder Arrest bestrafen wolle⁵⁵).

Die Zeche der Fragner scheint nun ihrer Zahlungsverpflichtung sofort nachgekommen zu sein. Kürschner und Tuchmacher dagegen suchten mit einer Eingabe vom 20. November 1618 einen Ausgleich zu erwirken. Der Rat überließ jedoch Urban selbst die Entscheidung. Sollte er mit dem Vorschlag der Kürschner und Tuchmacher zufrieden sein, so möge er sich mit beiden Zünften ins Einvernehmen setzen und sich auszahlen lassen. Am dickköpfigsten und zahlungsunwilligsten erwiesen sich die Weißgerber. Ihnen mußte am selben Tag nochmals „alles ernst auferlegt“ werden, den

Kläger alsbald nach Erhalt dieses Befehles zufriedenzustellen⁵⁶).

Von Balthasar Urbans Tätigkeit und Verantwortlichkeit als Zunftmeister der Maler, Bildhauer und Glaser zeugen Schuldforderungen, die Stephan Benedicter, Bürger des inneren Rates und Handelsmann in Krems, einklagte.

Am 20. August 1621 ersuchte Urban in seiner Eigenschaft als Zechmeister den Rat, einem Bildhauer und einem Glaser die Bezahlung von 10 Gulden und 30 Kreuzern aufzutragen, die Benedicter „wegen außgenombner wahren zum fan“ — womit wohl eine Zunftfahne gemeint ist — von ihnen zu fordern hatte⁵⁷).

Der Zunftmeister Urban war jedoch auch selbst Beklagter. Am 7. Jänner 1622 brachte nämlich der inzwischen ungeduldig gewordene Handelsherr in derselben Angelegenheit gegen sämtliche Mitglieder der Mischzunft, „contra die maller, glasßer vnd pildthauer“ Klage ein⁵⁸). Die Beklagten hatten hierauf unter Androhung einer Geldstrafe von 20 Dukaten bei der nächsten Ratssitzung vollzählig zu erscheinen, um sich wegen ihres Ungehorsams zu verantworten und die Anwendung „anderer, wolverursachter scherpfferer mitl“ tunlichst zu vermeiden. Balthasar Urban aber, der damals bereits in Röschitz ansässig war, wurde befohlen, sich nach Empfang einer Verständigung persönlich dem Rat in Krems zu stellen; widrigenfalls hätte er mit einer Strafe von 30 Dukaten zu rechnen⁵⁹). Trotzdem blieb Urban aus. Seine nachträgliche Entschuldigung wurde nur insofern akzeptiert, als ihm am 25. Juni 1622 eine neuerliche Frist von vierzehn Tagen eingeräumt wurde, um in Krems vom Bürgermeister persönlich weiteren Bescheid entgegenzunehmen⁶⁰).

In einen heftigen, anscheinend auch in Tötlichkeiten ausartenden Streit, der sich über sieben Jahre, von 1617 bis 1624 hinzog, geriet Balthasar Urban mit dem Kremser Bürger Hans Preisenhamber⁶¹).

Die Ursachen dieses Konfliktes sind aus den knappen Vermerken der Ratsprotokolle nicht ersichtlich. Sie müssen aber schwerwiegend gewesen sein, da dem gewesenen Stadtrichter Matthias Wallnreitter⁶²) im März und April 1618 über Bitten Urbans eine schriftliche Zeugenaussage abverlangt wurde und im September d. J. den beiden Widersachern unter Androhung von „leib- und lebensstraff“ befohlen werden mußte, sich aller gegenseitiger Gewalttätigkeiten zu enthalten. Preisenhamber erhielt überdies auf eine gleichzeitige Eingabe hin den scharfen Verweis, seine Klage der Gerichtsordnung gemäß und gefälligst „beschaidenlich“ vorzubringen⁶³).

Im Mai 1619 mußte Preisenhamber einen Revers unterschreiben, von dem Urban eine Abschrift erhielt⁶⁴). Der Fall war damit aber immer noch nicht ausgestanden. Am 21. Mai und 21. Juni 1624 brachte Hans Preisenhamber seinerseits neuerlich Klage gegen den Maler ein und stellte die Forderung, Urban erstens vorzuladen und zweitens nicht in dessen Gesuch um „erlassung des burgerrechts“ einzuwilligen. Bezüglich der gewünschten Vorladung wurde Preisenhamber auf den Gerichtsweg verwiesen, sein anderes Begehren aber fand die Zustimmung des Rates⁶⁵).

Äußerst schleppend verlief auch der Rechtsstreit Urbans mit den Kremser Bürgern Johann Tittl, einem Schneider, Jacob Fäckh und dessen Ehefrau. Tittl und die Eheleute Fäckh waren nämlich Balthasar Urban, der

sowohl das an der Oberen Landstraße gelegene Haus seines verstorbenen Schwiegervaters, vermutlich aber auch sein eigenes Haus am Hohen Markt verkauft und selbst ein anderes Haus erworben hatte, einen Teil des Kaufschillings schuldig geblieben.

Während der im März 1618 von Urban verklagte Tittl ein Jahr später, am 15. März 1619, nach Androhung der Exekution offenbar bezahlte⁶⁶⁾, war die im November 1617 gegen das Ehepaar Fäckh wegen der ausstehenden restlichen Rate vom Kauf des Hölzlichen Hauses eingebrachte Klage im August 1621 immer noch nicht entschieden.

Urban scheint durchaus nicht vor brutalen Mitteln zurückgeschreckt zu sein, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. Nachdem er am 13. Februar und 2. März 1618 verlangt hatte, die Eheleute in den Schuldarrest zu schaffen⁶⁷⁾, muß es infolge der Wirkungslosigkeit seines Begehrens zu Handgreiflichkeiten gekommen sein. Am 20. März 1618 wurde nämlich Jacob Fäckh mit einem „untertenigen anrueffen“ wegen der ihm durch Balthasar Urban „muettwillig erwisenen gwalt“ an das kaiserliche Stadtgericht verwiesen⁶⁸⁾.

Nach Bezahlung der Steuern und anderer Herrenforderungen konnte der mit Urban abgeschlossene Kaufvertrag endlich am 30. März 1618 ratifiziert werden⁶⁹⁾. Gewisse Forderungen Urbans waren jedoch am 6. August 1621 immer noch nicht erfüllt. An diesem Tag mußte nämlich die Witwe des inzwischen verstorbenen Jacob Fäckh aufgefordert werden, entweder persönlich vor der von Urban erbetenen Schiedskommission zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen⁷⁰⁾.

Im allgemeinen wußte sich Balthasar Urban in all den Streitigkeiten, Klagen und Prozessen erfolgreich zu behaupten. Rücksichtslosigkeit und egoistische Härte werden bei seinen Familienangelegenheiten am deutlichsten.

Der als nachlässig und wenig gewissenhaft gerügte Vormund⁷¹⁾ entwickelte viel Eifer, wenn er sich davon persönlichen Vorteil versprechen konnte. Als seine kleine Tochter Sophia im Februar 1621 von ihrer Taufpatin, der Kremser Klampfererin Catharina Schauersperger laut deren Testament ein Legat erhalten sollte⁷²⁾, setzte er sich neben den Vormündern des Kindes energisch dafür ein, das aus einem schwarzen Rock, einem großen Silbergürtel und einem „perlenem huetschnirl“ bestehende bescheidene Angebinde ausgehändigt zu bekommen⁷³⁾. Da aber auch der Witwer Gabriel Schauersperger ein typisches Kind seiner Zeit war und wenig Sinn für Pietät bewies, überdies auch tief in Schulden steckte, war ein langwieriges Rechten unausbleiblich.

Nach zahllosen Ermahnungen, Befehlen, Vorladungen, angeforderten Kommissionen und „villfeltig(er) behölligung aines er:(samen) raths“ dürfte Sophia Urban, oder richtiger Ihr Vater Balthasar, in den Besitz des Legates gekommen sein, da am 25. Juni 1622 die über die Verlassenschaft der Catharina Schauerspergerin verhängte Sperre aufgehoben wurde⁷⁴⁾.

Gegen Ende des Jahres 1621 unternahm Balthasar Urban erste Schritte, woanders sein Glück zu versuchen. Er ging dabei äußerst vorsichtig und abwägend vor.

Nachdem Vorsorge getroffen worden war, daß der Maler dem kaiserlichen Quartiermeister Andre Öscher sein „anvertrautes depositum“ zurückerstattete⁷⁵), erhielt Urban am 17. November 1621 vom Rat die Erlaubnis, sich von Krems weggeben zu dürfen, ohne sein Haus verkaufen und das Bürgerrecht aufkündigen zu müssen oder auch nur seine Ratsstelle und das Zechmeisteramt zu verlieren. Urban hatte lediglich in seinem Haus „ainen annemblichen inman (zu) hinterlassen“ und weiterhin „seinen erbieten nach die gebreichigen landtsanlag(en) vnd burgerliche mitleiden . . . tragen (zu) helffen“⁷⁶); eine Regelung, mit der er wohl zufrieden sein konnte.

Im Jänner des darauffolgenden Jahres war Urban bereits im niederösterreichischen Röschitz wohnhaft⁷⁷). In Krems scheint er sich trotz seiner weiteren Zugehörigkeit zum Rat⁷⁸) nur mehr selten aufgehalten zu haben. Am 25. Juni 1622 legte er hier sein Amt als Zechmeister der Malerzunft zurück⁷⁹). Ein beim Rat eingebrachter Antrag, in die Aufkündigung seines Kremser Bürgerrechts zu willigen, wurde aber auf die oben angeführte Klage des Hans Preisenhamber hin noch am 21. Juni 1624 abschlägig beschieden.

Balthasar Urban hatte aber inzwischen in Röschitz oder dessen Umgebung festen Fuß gefaßt und war sogar zu ansehnlichem Besitz gekommen. Nur vier Jahre nach seiner Übersiedlung von Krems nach Röschitz tritt er nämlich als Besitzer bzw. Verkäufer einer Mühle in Dietmannsdorf auf, die den stattlichen Wert von mindestens 2000 Gulden repräsentierte⁸⁰). Als Urban von einem gewissen Matthes Nötter, Untertan des Pfarrers von Röschitz, „wegen der abverkauften mühl zue Dietmanstorff“ eine Forderung von 2000 Gulden nicht einbringen konnte, wandte er sich mit einer Klage an das passauische Konsistorium in Wien⁸¹).

Am 10. Dezember 1625 wurde daraufhin nach zuvor erfolgtem Verhör von Balthasar Urban, der immer noch als „maller zu Chrembs“ bezeichnet wird, und Herrn Johann Jacob Schraut, Pfarrer von Röschitz, letzterem „alles ernsts auferlegt . . . , daß er nit allain sein und(er)thanen, den Mathes Nöttner, dahin halte, damit er ihme, maller, contentier und befriedige auch seinen original kauffbrieff, so er (Schraut) bei handen (hat), alßbald restituirn vnd zuestellen“⁸²).

Da Schraut jedoch untätig blieb, mußte das Konsistorium obigen Befehl am 16. Jänner 1626 erneuern⁸³). Der Pfarrer von Röschitz dürfte daraufhin seiner vorgesetzten geistlichen Behörde gehorcht haben, und Balthasar Urban, dessen Spuren sich in Krems nun gänzlich verlieren, scheint zu seinem Geld gekommen zu sein. Der Verkauf der Mühle in Dietmannsdorf könnte bedeuten, daß er aus der Umgebung von Röschitz wieder weggezogen ist.

ANMERKUNGEN

- 1) DA Wien, Pass. Prot. (1620-1649), fol. 104^r, 106^v u. 108^r.
- 2) Beide Brüder verdanken ihren bürgerlichen Start der Heirat mit vermögenden Witwen. Hanns Urbans Frau Veronica, geborene Gerstopler aus Furth, hatte bereits drei Ehemänner, Gallus Helbm, Simon Stemer und Wolff Fiekhlesperger begraben. Sie war zwar um mehr als dreißig Jahre älter als ihr vierter Mann, andererseits kinderlos und verfügte über reichen Grundbesitz in und um Furth. 1599 bereits zu Weißenkirchen „wonhafft“, wird Hanns Urban daselbst 1601 als Bürger erwähnt (StAGö GB 5, fol. 9^r, 332^r; GB 8, fol. 45^r, 45^v, 94^r; GB 10, fol. 4^v).
- 3) MKStA 13, S. 26.
- 4) Khöbls Testament wurde am 23. August 1613 eröffnet (StA Krems, TP 10, fol. 186^v - 187^v).
- 5) 1614 VIII. 11. Taufe des ersten Kindes Sophia (APK TB II, S. 16).
- 6) 1613 vermachte Khöbl seinem „schweher“ Mathes Hölzl einen „stahlgrienen mantl, meiner in besten zu gedenckhen“ (StA Krems, TP 10, fol. 187^r).
- 7) ebd.
- 8) ebd.
- 9) Laut Urbans Aussage 1621 (StA Krems, TP 12, fol. 102^r).
- 10) StA Krems, Bürgerbuch (1535-1625), fol. 255^v.
- 11) StA Krems, RP 23, fol. 95^r.
- 12) StA Krems, Bürgerbuch (1535-1625), fol. 255^v.
- 13) Der entsprechende Passus lautet: „anfangs bevilich ich iezund vnnd alle zeit, forderist in der stundt des absterbens, mein arme seele in die grundlose genad vnnd barmherzigkheit gottes, meines himblischen vatters, der wolle die umb des theuren verdiennt seines eingebornen sohns, vnnsers lieben herrn vnnd heylands Jesu Cristi genedig vnnd barmherzig sein vnd mit ewiger freit begaben. Wann ich nun also (daran khain zweifel) **cristlich gestorben**, soll mein todter körper **christlicher ordnung nach** zum geweychten erdrich bestätet vnnd begraben werden“ (StA Krems, TP 10, fol. 187^r). Khöbls Testament gleicht den übrigen Vermächtnissen der zahlenmäßig noch überwiegenden, äußerlich zum Katholizismus bekehrten mutmaßlichen Protestanten um das Jahr 1613, die sämtlich nach „christlicher Ordnung“ begraben werden wollen und mit frommen Legaten nur das Bürgerspital bedenken. Die Anordnung Khöbls, „zum geweychten erdrich bestätet“ zu werden, könnte ihre Ursache darin haben, daß er in einem bestimmten Familiengrab auf einem der nun jedenfalls sämtlich katholischen Friedhöfe beigesetzt zu werden wünschte. Auch er „schafft“ lediglich für die Armen im Bürgerspital, nämlich zwei Gulden, „von handt zu handt auszuthailn“ (ebd.). Auffällig ist ferner, daß die Familie Hölzl-Khöbl in den allerdings lückenhaften Matrikeln der Stadtpfarre Krems vor 1614 nicht aufscheint. — In den wenigen eindeutig katholischen Testamenten dieser Zeit hingegen wird jeweils ein Begräbnis „crist cathollischer ordnung“, „nach catholischen gebrauch“ oder „christlichem catholischen brauch nach“ verlangt; auch werden darin Legate für katholische Kirchen, Geistliche oder Seelenmessen ausgesetzt (ebd., fol. 132^v u. 134^r — Testament des Abraham Seidner; ebd., fol. 227^r — Testament des Sebaldt Wedsperger; ebd., fol. 228^r — Testament der Maria Obermayerin; ebd., fol. 228^v-230^r — Testament des Ambrosy Obermayr, „pfarmeßners alhie zu Crembß“).
- 14) s. Taufeintrag der Tochter Sophia: 1614, „den 11. Augusti ist dem mahler am Hochenmarckht, Baltharo Urban von Trospert (!) auß Bayrn, ain khindt n. Sophia getauft worden; p. Sophia Truckhenmillerin zue Stain vnnd . . . (fehlt!) Schauspergerin, clampferin alhie“. (APK, TB II, S. 16).
- 15) StA Krems, TP 11, fol. 8^r; ebd., fol. 145^v; TP 12, fol. 100^v.
- 16) „Rathsschlag“, 8. August 1615 (StA Krems, RP 23, fol. 359^v-360^r).
- 17) StA Krems, RP 23, fol. 469^r, 485^r u. 500^v.
- 18) Die entsprechenden Anmerkungen in den Ratsprotokollen sind ziemlich lakonisch gehalten. Urban scheint aber damals noch kaum Grund zur Klage gegeben zu haben.
- 19) 1619 fungiert Urban neben Johann Hamerl als Kurator des hinterlassenen Vermögens des Kremser Ratsbürgers Wolff Khoch (Khach), 1620 neben dem Leinenweber Sigmund Dietrich über die Verlassenschaft nach Veith Lehrner, Bürger und „rädlmacher“ (StA Krems, RP 24, o. fol., Sitzung vom 12. III. 1619 u. RP 25, fol. 190^r).
- 20) „Anno 1614, den 6. May starb Heinrich Khöbl, des mahlers sohn am Hochenmarckht“. (APK, StB I, S. 6).

- 21) Taufe der Tochter Sophia s. o., 1617, „den 29. Apriliß ist Baltharo Urban, maler am Hohenmarckht, ain khindt n: Philippus Jacoby getaufft worden, p. herr Allexander Truckhenmiller, statrichter zue Stain, vndt herr Stephan Benedicter, rathsburg vndt handelsman alhie in Crembß“ (APK, TB II. S. 59); 1618, „den 9. Augusti ist dem Balthasar Urban, maller am Hohenmarckht, ain khind namens Anna Susanna getaufft word, patrina frau Veronica Benedicterin, burgerin“ (ebd., S. 78); Urbans Frau scheint 1615 und 1616 als Taufpatin auf: 1615 IV. 19.: „Eodem die ist Hannsen Zweckher, tagwerckher alhie, ain khindt namens Judith getaufft word. Pa Judit (!) Urbanin, burgerin undt malerin alhie aufm Hohenmarckht“ (ebd., S. 26); „Anno 1616, den 10. Octobris ist dem Marx Khogler ain khindt namens Ursula getaufft word. Pat: Judith Urbanin, malerin aufm Hohenmarckht“ (ebd., S. 50).
- 22) Der Tod dieses Kindes ist in der (lückenhaften) Sterbematrik nicht verzeichnet. Da Anna Susanna aber bei der Erteilung 1621 nicht erwähnt wird, muß sie schon zuvor gestorben sein.
- 23) Am 25. September 1615 wurde ein die Witwe Rosina Hölzlin betreffender kaiserlicher Befehl den Erben ihres verstorbenen Mannes zur Kenntnis gebracht. Auf Grund des ihr vorgeworfenen Vergehens des böswilligen Verlassens von Mann und Familie scheint sie bei der Erteilung leer ausgegangen oder doch schlecht abgeschnitten zu haben (StA Krems, RP 23, fol. 382^v; Erteilung s. StA Krems, TP 11, fol. 61^v - 63^v).
- 24) StA Krems, TP 11, fol. 62^r.
- 25) StA Krems, RP 23, fol. 416^r.
- 26) StA Krems, TP 11, fol. 63^r.
- 27) ebd., fol. 63^v.
- 28) StA Krems, RP 26, fol. 27^r; Urbans Nachfolger scheint Jonas Khrest (Khreß) geworden zu sein.
- 29) Bzgl. der Pachtweingärten s. StA Krems, TP 12, fol. 102^v; das Weinausschenken geht daraus hervor, daß Urban im Jahr 1621 an Getränkesteuern, an „tätz vnnd ungelt“, 45 Gulden schuldete (StA Krems, TP 12, fol. 101^v).
- 30) ebd., fol. 102^r.
- 31) Odericus (Doricus, Dorigo) de Ambrosi (Ambrosius, Ambrosiis), Maler und Hofmeister des Stiftes Baumgartenberg, begegnet in den Kremser Matriken häufig, z. B. APK, TB II, S. 77; ebd., S. 89; TB I, S. 177; StB I, S. 70; CB I, S. 92, etc. „1614, den 4. May ist Ulrich Ambrosy von Triendt, ain maller, mit Gertrauth Dietrichin durch pa: Hyachinctum (!) Dominicaner ord: copuliert worden“ (CB I, S. 7). Odericus de Ambrosi scheint mit Ulrich Ambrosy identisch zu sein.
- 32) Das Ansuchen des Malers Odericus de Ambrosius (Ambrosiis) vom 9. Jänner 1615 wurde am 6. Februar d. J. „denen burgerlichen mallern umb bericht“ unterbreitet. Trotz ablehnenden Gutachtens von Hölzl und Urban „contra Odoricum de Ambrosys, angemelten jungen maller vnd desßen burgerliche anlassung“ wurde diesem am 7. April 1615 das Bürgerrecht zuerkannt (StA Krems, RP 23, fol. 248^v, 273^v, 286^r u. 310^r).
- 33) StA Krems, RP 23, fol. 455^v.
- 34) StA Krems, RP 24, o. fol. (Sitzung vom 4. III. 1618).
- 35) ebd.
- 36) Hanns Kholbl hatte „dem eltern, meinen söhnllein, meinen grossern silber pecher, dem jüngeren aber die khinder petten“, beides zusammen im Gesamtwert von 140 Gulden vermacht (StA Krems, TP 10, fol. 187^r).
- 37) StA Krems, TP 12, fol. 102^r.
- 38) Bezeichnung für Rosenkranz; bei vermögenderen Leuten ein von Generation zu Generation weitergegebenes Erbstück, aus kostbarem Material gearbeitet (Perlen des Rosenkranzes aus Halbedelsteinen etc., Anhänger aus Edelmetall).
- 39) StA Krems, RP 25, fol. 249^r (Sitzung vom 19. III. 1621).
- 40) StA Krems, TP 12, fol. 102^r.
- 41) „Abthailung zwischen Balthausen Urban, maller, und seinen eheleiblichen khündern“ (StA Krems, TP 12, fol. 100^r - 102^v).
- 42) ebd., fol. 100^r; infolge einer größeren Lücke im Sterbebuch (April 1619 bis Juli 1621) ist der Tod der Judith Urban darin nicht verzeichnet.
- 43) StA Krems, RP 25, fol. 234^r und TP 12, fol. 100^v.

- 44) ebd., fol. 100^r - 101^v; Urban schuldete: „Seinem stiefsöhnl Carl lauth testament 180 fl., die er (Urban) ohne verzinsung biß zu seiner (Carl Khölbls) vogtbarkeit zuegenüessen, darvon aber 40 fl. wegen ainer khintspeten, so 40 loth in allem gehalten, abgehett. In bedenckung, (daß) ihme (Urban) solche durch die besen leith entfrembdett worden, bleibt er ihme (Carl Khölbl) richtig guett (schuldig) 140 fl. (Diese Regelung widerspricht dem Ratsbeschuß vom 19. März 1621, wonach Urban den Verlust zu ersetzen hatte, vgl. Anm. 39).
Item Sophia Hölzlin vätterliches 200 fl. vnd mütterliches 70 fl., thuen beede possten zusamben 270 fl., die er (Urban) auf ratification eines ersamben magistrath auf seinem hauß ohnne verzinsung zugebrauchen; vnd beschiehet biß zu der khinder vogtbarn jahr, id est 270 fl.
Drey steur, vngefehr 100 fl.
Táz vnnd ungelt 45 fl.
Seinem bruedern Hannß Urban zu Weißenkirch 200 fl.
Herrn Lothen alhie 66 fl.
Frauen Merzin 41 fl.
Herrn Benedicter 44 fl.
Wilhalbm Werndl 15 fl.
Ainern runtättschier (!) untern Fierstenbergerisch regiment namens Hanns Vetter 50 fl.
Summa d. schulden vom guett 971 fl.
- 45) ebd., fol. 101^v - 102^r.
- 46) Urban klagte, „er müsse allen vncosten, canzlei vnd sonnsten obrighkheitliche gebierliche sach mehr“ bezahlen, ferner hätte er für Pachtweingärten „den pau vncosten, ob zwar die weingarten nit aigenthumblich, doch darauf das gelt spendirn müssen, vnnd in summa, in was grosses vnglickh er durch die besen leith khomben“ (ebd., fol. 102^v).
- 47) ebd., fol. 102^r.
- 48) ebd., fol. 102^v.
- 49) ebd.
- 50) „Die Lasotha waren ein tschechisches Geschlecht; Dietrich Lasotha war kaiserlicher Rittermeister und Besitzer des Gutes Hasendorf, er erlangte 1606 die Aufnahme in den nö. Ritterstand“. (Gustav Reingraber, Adel und Reformation. Beiträge zur Geschichte des protestantischen Adels im Lande unter der Enns während des 16. und 17. Jahrhunderts, Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 21, Wien 1976, S. 87). Als eifriger Protestant unterzeichnete Dietrich Lasotha v. Steblow den „Horner Bundbrief“ vom 3. Oktober 1608 (a.a.O., S. 15).
- 51) StA Krems, RP 24, o. F. (Sitzung vom 14. August 1618).
- 52) StA Krems, RP 24, o. F. (Sitzung vom 20. November 1618).
- 53) ebd., o. fol. (Sitzung vom 28. August 1618).
- 54) ebd., o. fol. (Sitzung vom 25. September u. 23. Oktober).
- 55) ebd., o. fol. (Sitzung vom 13. November 1618).
- 56) ebd., o. fol. (Sitzung vom 20. November 1618).
- 57) StA Krems, RP 25, fol. 362^v.
- 58) ebd., fol. 440^v.
- 59) ebd., fol. 441^r.
- 60) StA Krems, RP 26, fol. 27^r.
- 61) StA Krems, RP 24, o. fol. (Sitzungen vom 15. XII. 1617, 15. V., 12. VI., 28. VIII. u. 14. IX. 1618, 25. V. u. 28. V. 1619); RP 26, fol. 312^r und 346^r.
- 62) Die Behauptung von Holda Hauke, Balthasar Urban, bürgerlicher Maler in Krems, hätte 1618 „einen Prozeß gegen Walnreiter“ angestrengt, ist demnach unrichtig (s. Holda Hauke, Die Bürgermeister der Doppelstadt Krems-Stein um die Zeit des dreißigjährigen Krieges, phil. Diss., Wien 1964, S. 185).
- 63) StA Krems, RP 24, o. fol. (Sitzung vom 14. September 1618).
- 64) ebd., o. fol. (Sitzung vom 28. Mai 1619).
- 65) StA Krems, RP 26, fol. 346^r.
- 66) Klage Urban — Tittl s. StA Krems, RP 24, o. fol. (Sitzungen vom 11. März 1618 u. 15. März 1619).
- 67) Klage Urban — Fäckh (auch Fackh, Faekch) s. StA Krems, RP 24, o. fol. (Sitzungen v. 14. XI. u. 20. XII. 1617, 13. II., 2. III., 16. III., 20. III., 23. III. u. 30. III. 1618); RP 25, fol. 321^v.

BALTHASAR URBAN

- 68) StA Krems, RP 24, o. fol. (Sitzung vom 20. März 1618).
- 69) ebd., o. fol. (Sitzung vom 30. März 1618).
- 70) StA Krems, RP 25, fol. 321^v.
- 71) Am 19. März 1621 mußten Urban und Simon (sonst Sigmund) Dietrich, „Radlmairische curatoren“, ermahnt werden, ohne weitere Ermahnung endlich ordentliche Rechnung zu legen, „welches . . . biß dato nit beschehen“ (StA Krems, RP 25, fol. 249^v). Am 9. Juni 1623 forderte man in der gleichen Vormundschaftssache (Veith Lehrner, Bürger und „rädlmacher“, woraus „Radlmair“ wird, RP 25, fol. 190^r) Balthasar Urban und Catharina Dietrichin als „Lechnerische (statt Lehrner!) curatorm“ auf, den „raidthandlern“ ihre Abrechnung vorzulegen, was die beiden durch eine Eingabe offenbar hatten vermeiden wollen (StA Krems, RP 18, fol. 170^r; s. ferner RP 26, fol. 305^v u. 358^r). Am bezeichnendsten für Urban ist freilich sein Verhalten als Vormund seiner kleinen Schwägerin Sophia Hölzl.
- 72) StA Krems, RP 25, fol. 224^v-225^r.
- 73) Streitsache Urban und Vormünder der Sophia Urban mit Gabriel Schauersperger (auch Schausperger, Schausperger, Sausperger) s. StA Krems, RP 25, fol. 224^v-225^r, 282^v, 323^r, 328^v u. 465^r; RP 26, fol. 26^v u. 98^v. Mehrere von Urban angeforderte Kommissionen zu unbekanntem Zweck dürften gleichfalls auf diese Streitsache Bezug haben; bezüglich der Verschuldung Schauerspergers s. RP 18, fol. 193^r-193^v.
- 74) StA Krems, RP 26, fol. 26^v.
- 75) StA Krems, RP 25, fol. 403^v; die Verordnung erging bereits zum zweitenmal.
- 76) StA Krems, RP 25, fol. 403^r.
- 77) ebd. fol. 441^r.
- 78) Als Mitglied des äußeren Rates erscheint Urban z. B. noch am 7. Dezember 1622 (StA Krems, RP 18, fol. 78^v).
- 79) „Balthasar Urbans, gewesten mallers alhie andeiten, . . . vbergebung seines maller, zechmaister ampts betr.“ (StA Krems, RP 26, fol. 27^r).
- 80) Es ist nicht ersichtlich, ob es sich bei den 2000 Gulden um eine Teilzahlung oder den gesamten Kaufschilling handelt.
- 81) DA Wien, Pass. Prot. (1620—1649), fol. 104^r u. 108^r.
- 82) ebd., f. 106^v.
- 83) ebd., f. 108^r.

